

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0235/16	28.09.2016
zum/zur		
F0153/16 – Fraktion Magdeburger Gartenpartei    Stadtrat Guderjahn		
Bezeichnung		
Sitzungsgeld für Oberbürgermeister und Wahlbeamte		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	18.10.2016	

### **Sitzungsgeld für Oberbürgermeister und Wahlbeamte in Aufsichtsgremien städt. Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städt. Beteiligung?**

Gemäß Kommunalverfassung hat der Oberbürgermeister das Recht, wenn es ihm nicht selbst möglich ist, an seiner Stelle Vertreter zu benennen, die ihn in städt. Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städt. Beteiligung in der Regel dauerhaft vertreten und in seinem Sinne die Geschicke lenken. So ist es üblich, dass bspw. nicht wenige Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften (wie Wobau, Klinikum u.a.) von hauptamtlichen Wahlbeamten, den Beigeordneten – durch Wahlen legitimiert – geleitet werden oder anderenfalls als ordentliche Mitglieder im Aufsichtsrat (MVB) fungieren.

#### **Ich frage den Oberbürgermeister:**

Bekommen Sie bzw. die an Ihrer Stelle tätigen Beigeordneten, für die Ausübung o.g. Funktionen und/oder Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld? Wenn ja, in welcher Höhe (nach Aufsichtsrat und Funktionsträger bitte getrennt auflisten)?

Sollte dies so sein, ist zu fragen, wie dies durch die Kommunalverfassung gedeckt ist? Oder besteht nicht viel mehr Grund der Annahme zu folgen, dass hauptamtliche Verwaltungsbeamte bereits durch ihre Besoldung für ihre Tätigkeit abschließend vergütet sind und hierbei keinerlei weiteren Anspruch auf Sitzungs- bzw. Funktionsgelder haben, da diese Tätigkeit direkt mit der Ausübung ihres Hauptamtes verbunden ist?

#### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Tätigkeit des Oberbürgermeisters bzw. der ihn in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung vertretenden Beigeordneten im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zum Aufwandsersatz in den Gesellschaften vergütet wird. Die aktuell geltende Höhe des Aufwandsersatzes in den Gesellschaften ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Die absolute Höhe des jährlich in den jeweiligen Gesellschaften an den gesamten Aufsichtsrat gezahlten Aufwandsersatzes kann dem jährlichen Beteiligungsbericht entnommen werden.

Die absolute Höhe der im Rahmen der Aufsichtsrats-tätigkeit erhaltenen jährlichen Gesamtvergütung an den Oberbürgermeister bzw. der ihn vertretenden Beigeordneten übersteigt nicht die in § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und

Richter im Land Sachsen-Anhalt genannten Bruttobeträge und wird im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärungen erklärt und versteuert.

Hauptamtliche Verwaltungsbeamte haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit, da es sich hier nicht um eine Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes handelt, sondern die Aufsichtsrats Tätigkeit eine Nebentätigkeit darstellt, die neben dem Hauptamt wahrgenommen wird.

Zimmermann

#### Anlagen

1. Auflistung des aktuell geltenden Aufwandsersatzes in den städtischen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
2. Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Land Sachsen-Anhalt